

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 16.10.2023 zu Änderungen in HN**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 16. Oktober 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 11/2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABI. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 31.07.2023 (ABI. EKHN 2023, S. 162 Nr. 94), werden wie folgt geändert:

§ 36a wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. April 2024 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1, die in der Entgeltgruppe 6 in die Stufen 1 und 2 eingestuft sind, eine weitere Pflegezulage in Höhe von 35 Euro monatlich.

(3) Vom 1. Mai 2024 bis zum 31. August 2024 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 der nachfolgend benannten Entgeltgruppen und Stufen folgende weitere Pflegezulage in Höhe von monatlich:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Entgeltgruppe 3	161 Euro	91 Euro	18 Euro
Entgeltgruppe 4	199 Euro	112 Euro	23 Euro
Entgeltgruppe 5	73 Euro		
Entgeltgruppe 6	247 Euro	247 Euro	85 Euro

In dem Zeitraum nach Satz 1 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7, die in die Stufen 1 und 2 eingestuft sind und die übrigen Voraussetzungen des persönlichen und betrieblichen Anwendungsbereiches des Absatzes 1 erfüllen, eine Pflegezulage in Höhe von 200 Euro monatlich.

(4) Ein Anspruch nach den Absätzen 2 und 3 besteht nur, soweit das monatliche Tabellenentgelt zuzüglich der Pflegezulage nach Absatz 1 sowie zuzüglich vom Arbeitgeber nach § 4 der Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit in Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau zu zahlender monatlicher Zulagen nicht den jeweils gültigen Pflegemindestlohn erreicht.

(5) Ein Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, wenn das monatliche Tabellenentgelt zuzüglich der Pflegezulage in der durch Beschluss vom 31.7.2023 geltenden Fassung aufgrund einer vorgezogenen Entgelterhöhung nach § 3 der Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit in Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau bereits den jeweils gültigen Pflegemindestlohn erreicht.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Diese Regelung gilt befristet bis zum 31. August 2024, längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie durch eine andere Regelung ersetzt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH